

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 2223/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Entgeltfreies Essen aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket, öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Kinder bis zu 14 Jahren gehören in Erfurt zu einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II und hätten somit einen Anspruch für einen Zuschuss zur Essenversorgung in Kitas und Schulen und für wie viele Kinder wurden im Jahr 2022 bis 30. September 2022 tatsächlich diesbezügliche Zuschussanträge gestellt?**

Die kostenfreie Versorgung bedürftiger Kinder und Schüler in Kitas und Schulen wird in Erfurt über 2 verschiedene Leistungen ermöglicht.

Das gemeinschaftlich organisierte Mittagessen in Kitas und Schulen wird über die gesetzlich geregelten Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig übernommen.

Die Erfurter Kitas, die eine Vollverpflegung anbieten, können die Kosten für bedürftige Kinder für Frühstück und Vesper im Rahmen der Anwendung der aktuellen Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) vom 20.12.2017 (DS 1788/17) beim Amt für Soziales geltend machen.

Die Übernahme der Kosten sowohl für das Mittagessen als auch für Frühstück und Vesper in den Kindertageseinrichtungen ist an den Bezug einer Sozialleistung geknüpft. Aus diesem Grund erfolgt die Übernahme der Kosten auch nur in Verbindung mit einem Nachweis des Leistungsbezugs.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder ist aufgrund verschiedener Rechtskreise größer als die Personengruppe, auf die sich die Fragestellung bezieht. In der sich anschließenden Darstellung wird deshalb neben den Kindern der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II auch auf die anspruchsberechtigten Kinder aus den anderen Rechtskreisen Bezug genommen.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Rechtsgrundlagen	dem Grunde nach berechnete Kinder bis 14 Jahre	Bedarfsanzeige erfolgt / Kostenübernahmeerklärung erhalten
SGB II	4440 (Stand 06/2022)	3.660
Wohngeld	2.263	1.144
Kinderzuschlag	nicht bekannt	606
Asylbewerberleistungen	238	213
Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII	96	69
Gesamt	7.037	5.947

Hinweis:

Die Daten stammen aus unterschiedlichen sowie externen Quellen, insbesondere aus dem Statistikportal der Bundesagentur für Arbeit. Dabei liegen ggf. keine oder aus Validitätsgründen nur zeitverzögerte Daten vor. Dies ist in der Darstellung ausgewiesen.

2. In welcher Höhe muss die Stadt Eigenmittel für die Bezuschussung der Essensversorgung an Kitas und Schulen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zahlen?

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen gezahlt. Laut § 46 Absatz 5 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1, die Höhe der Beteiligung regelt Absatz 6. Die in § 46 Absatz 6 SGB II festgelegten Prozentsätze der Bundesbeteiligung erhöhen sich jeweils um einen landesspezifischen Wert in Prozentpunkten. Dieser entspricht die Gesamtausgaben des jeweiligen Landes für die Leistungen nach § 28 dieses Gesetzes sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes – Bildung und Teilhabe. Die Beteiligung wird durch das Land ausgereicht und errechnet sich aus einem landesspezifischen Wert in Prozentpunkten.

Die Einnahmen aus der Bundesbeteiligung für Leistungsberechtigte nach SGB II kann nicht differenziert dargestellt werden, da auch Leistungsberechtigte nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes umfasst sind. Ebenso ist eine Differenzierung auf die Erstattung für die Mittagsversorgung nicht abzuleiten. Insgesamt belaufen sich Einnahmen aus der Bundesbeteiligung im Jahr 2022 auf rd. 3,3 Mio. EUR. Die Gesamtausgaben für die besagten Leistungsbezieher nach SGB II und BKGG belaufen sich (vorbehaltlicher Jahresabschlussbuchungen) auf rd. 4.015.000 EUR. Die tatsächliche Beteiligung wird im Folgejahr für das Vorjahr auf Basis der tatsächlichen Ausgaben nochmal neu festgesetzt, so dass es hier zu Nachzahlungen oder Verrechnungen in 2023 kommen kann.

Die Übernahme der Kosten für Frühstück und Vesper, die sich rechtlich aus vorgenannter Entgeltordnung (KitaEO) ableitet, steht nicht im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Ausschließlich über Eigenmittel werden die Kosten der Kindertageseinrichtungen für die Bereitstellung von Frühstück und Vesper finanziert. In diesem Jahr sind bisher Eigenmittel in Höhe von etwa 400.000 Euro verbraucht worden.

3. Welcher durchschnittliche Verwaltungsaufwand entsteht pro Jahr für die Stadtverwaltung durch die Bearbeitung der Zuschussanträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Essensversorgung in Kitas und Schulen?

Die Bearbeitung der Erstattung der Aufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (inklusive Abrechnungen mit den Essenanbietern) stellt lediglich einen Teil der Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dar. Eine Aufteilung des Verwaltungsaufwandes für einzelne Leistungskomponenten ist deshalb nicht abbildbar.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein